

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 222

Stück 38

Ausgegeben und versendet
am 18. September 2026

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

234. Unterstützung bei der Entwicklung einreichfähiger Wasserstoffprojekte; Ausschreibung	356
235. Dipl.-Ing. Günther Friedrich Verlautbarung des Erlöschens des Zivilingenieurs	364
236. Auftragsbekanntmachung (L327 Sanierung Neudörfel – Hönigstal – Straßenbauarbeiten)	364
237. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B72 Sanierung Büchl bis Peesen AC16deck – Straßenbauarbeiten)	365
238. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L104 Sanierung Sonnleitberg – Straßenbauarbeiten)	365
239. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L543 Sanierung Großlobming West – Straßenbauarbeiten)	365

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 39 Erscheinungstermin: Freitag, 25.09.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 40 Erscheinungstermin: Freitag, 02.10.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A15 Energie, Wohnbau, Technik

Nr. 234

ABT15-283053/2026

18. September 2026

Unterstützung bei der Entwicklung einreichfähiger Wasserstoffprojekte

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erarbeitung von Einreichunterlagen (inkl. Planungs-, Beratungs- oder Studienleistungen) zu Förderungsausschreibungen auf Bundes- oder EU-Ebene für Investitionen in die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff in der Steiermark.

Dazu zählen keinesfalls:

- Studien- und Beratungsleistungen zu Vorhaben, die gemäß Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 nicht beihilfefähig sind und bei denen erneuerbarer Wasserstoff nicht im Mittelpunkt steht
- Studien- und Beratungsleistungen zu Vorhaben, bei denen die Umsetzung nicht im Vordergrund steht (reine Forschungsprojekte)
- Studien- und Beratungsleistungen zu Vorhaben, deren Umsetzungsstandort nicht in der Steiermark liegt

Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 500.000, - zur Verfügung. Bei dem Investitionszuschuss kommen folgende Förderungsgrenzen zur Anwendung:

- a) Maximaler Förderungssatz für die Erarbeitung der Einreichunterlagen abhängig von der Größe des auftraggebenden/förderungwerbenden Unternehmens:

Allgemein bzw. große Unternehmen	60 %
Mittlere Unternehmen	70 %
Kleine Unternehmen	80 %
- b) Maximale Förderungshöhe je Antrag und Projektvorhaben:
 - i. Einreichungen zu Bundesförderungen: 15.000, -
 - ii. Einreichungen zu EU-Förderungen: 50.000, -
- c) Pro Antragstellerin/Antragsteller werden maximal zwei Projektvorhaben gefördert.
- d) Je Projektvorhaben darf nur ein Antrag gestellt werden.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Welche Kosten werden gefördert?

Förderungsfähig sind Kosten für:

- a) Beratungen und Unterstützungen beim Verfassen von Förderungsanträgen auf Bundes- oder EU-Ebene
- b) Planungs-, Beratungs- und Studienleistungen, soweit diese für die Ausarbeitung des Förderungsantrags erforderlich sind, insbesondere für:
 - i. Planungsleistungen investiver Maßnahmen
 - ii. Erstellung von Sicherheitskonzepten
 - iii. Erstellung technisch-betriebswirtschaftlicher Konzepte oder Machbarkeitsstudien für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstoffanlagen
 - iv. Erstellung von Treibhausgasbilanzen der Anlagenteile vor Durchführung des geplanten Projektvorhabens

Welche Kosten werden nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer lauten
- Eigenleistungen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer und aller (am eingereichten Projektvorhaben finanziell beteiligten) Konsortiumsmitglieder
- Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung bzw. Beauftragung einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Investitionskosten) erfolgen.
- c) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- d) Mögliche Bundes- und EU-Förderungen sind unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderungshöchstgrenzen vorrangig in Anspruch zu nehmen und ehestmöglich zu beantragen.
- e) Bei dem im Rahmen des gegenständlichen Projektvorhabens verwendeten Wasserstoff darf es sich ausschließlich um „erneuerbaren Wasserstoff“ (gemäß Punkt 10.) handeln.

Wie wird das Verfahren abgewickelt?

Antragstellung

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von

1. Oktober 2026 bis 30. Juni 2027

ausschließlich online unter <https://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die **Einreichfrist** für die **erste Jurysitzung** endet am **30. November 2026**.

Sollte das maximale Förderungsvolumen noch nicht erschöpft sein, ist eine weitere Einreichfrist am **30. Juni 2027** vorgesehen.

Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen im Rahmen einer Jurysitzung durch die Jury begutachtet. Als Grundlage für die Bewertung der Jury werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) Größe des Projektvorhabens bezogen auf die Erzeugung, das Speichervolumen bzw. den Verbrauch von Wasserstoff
- b) Beitrag des geplanten Projektvorhabens zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
- c) Beantragtes Förderungsvolumen dieser Ausschreibung in Relation zu den projektierten Investitionssummen in der Steiermark
- d) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfrist ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten an marktübliche Preise anpassen.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen.

Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungs auszahlung

Wird der Förderungsantrag durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt, erhält die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen Förderungsvertrag. Mit der beiderseitigen Unterschrift auf diesem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

Die Planungs-, Beratungs- oder Studienleistungen und eine nachfolgende Einreichung des Projektvorhabens bei Bundes- oder EU-Förderungsstellen müssen innerhalb von 18 Monaten ab Förderungszusage erfolgen.

Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, den Namen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gemeinsam vereinbarten, gesammelten Daten der Projekte können veröffentlicht werden. Daten, die aus betrieblichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen, werden vertraulich behandelt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

Die Förderungs auszahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2. Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte keine ordnungsgemäße Einreichung erfolgen, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollten Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer.

Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin/des Förderungswerbers beizulegen.

- c) Falls zutreffend: Angaben zu den Konsortiumsmitgliedern inkl. deren Rollen im Projekt und geplanter finanzieller Beteiligungen.
- d) Rohkonzepte (z. B. Projektskizzen, Vormachbarkeitsstudien oder Beratungsprotokolle von fachlich geeigneten Stellen) für das geplante Projektvorhaben müssen beigelegt werden.
- e) Projektkonzept:
Das Projektkonzept muss zumindest folgende Punkte beinhalten:
 - i. Beschreibung des geplanten Projektvorhabens inkl. einer Projektkurzdarstellung und Hervorhebung des Innovationsgehalts
 - ii. Beschreibung des Beitrags des geplanten Vorhabens zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
 - iii. Abschätzung der jährlich produzierten, gespeicherten und/oder verbrauchten Menge erneuerbaren Wasserstoffs in der Steiermark über die geplante Laufzeit des Projektvorhabens. Abschätzung der Treibhausgaseinsparungen und des Investitionsvolumens
 - iv. Bekanntgabe, bei welcher Förderungsausschreibung (inklusive Link und Ausschreibungsunterlagen) auf Bundes- oder EU-Ebene eine Einreichung des Projekts erfolgen wird. Zusätzlich ist bei Einreichungen zu EU-Förderungen auf die entsprechende Ausschreibung Bezug zu nehmen und deren Status (open, forthcoming) anzugeben.
 - v. Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
 - vi. Detaillierter Kostenvoranschlag zur Durchführung der Planungs-, Beratungs- oder Studienleistungen inkl. der Darstellung des Leistungsumfangs. Bestätigung, dass die angeführten Leistungen in dem Zeitraum durch eine fachlich geeignete Stelle erbracht werden und die dafür erforderliche fachliche Eignung gegeben ist
 - vii. Zeitplan bis zur Fertigstellung der Planungs-, Beratungs- oder Studienleistungen. Angaben über die darauffolgend geplante Umsetzung des Projektvorhabens inkl. einer voraussichtlichen Höhe der notwendigen Investition

Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form, lautend auf die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer
- c) Die Ergebnisse (z. B. Planungsberichte oder (Machbarkeits-)Studien) der in den Rechnungen angeführten Planungs- und Studienleistungen
- d) Nachvollziehbarer und schlüssiger Bericht zur Darstellung allfälliger Beratungsleistungen. Dabei hat der Bericht folgende Mindestinhalte zu enthalten:
 - i. Auftragnehmerin/Auftragnehmer und Leistungszeitraum
 - ii. Zielsetzung und Gegenstand der Beratungsleistung
 - iii. Beschreibung der erbrachten Leistungen
 - iv. Wesentliche Ergebnisse und Empfehlungen
 - v. Beitrag der Beratungsleistung zur Entwicklung eines einreichfähigen Projektvorhabens
- e) Bestätigung der Bundes- oder EU-Förderungsstelle, dass der Förderungsantrag im Rahmen der im Projektantrag angeführten Förderungsschiene erfolgreich eingegangen ist und alle für die Beurteilung des Projekts notwendigen Unterlagen vorliegen
- f) Sämtliche bei der Bundes- oder EU-Förderungsstelle eingereichten Unterlagen, soweit diese auf Leistungen basieren, die im Rahmen dieser Förderung unterstützt wurden

Wie setzt sich die Jury zusammen?

Vorsitz:

1 Vertreterin/Vertreter der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreterin/Vertreter der/des für das Energieressort zuständigen politischen Referentin/Referenten

1 Vertreterin/Vertreter einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Dipl.-Ing. Christoph Zirngast, BSc MA

Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 1. Jänner 2024 beschlossenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ wird eine Ausschreibung zur Unterstützung bei der Entwicklung einreichfähiger Wasserstoffprojekte durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023.

Begriffsbestimmungen

Erneuerbarer Wasserstoff:

Wasserstoff im Sinne des Artikels 2 Nr. 102c der „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“:

„Wasserstoff, der – im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde“.

Zielsetzung

Eine genauere Betrachtung der derzeitigen Förderungslandschaft sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene hat gezeigt, dass für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft durchaus große Förderungssummen verfügbar sind und in naher Zukunft verfügbar sein werden. Diese Untersuchung hat jedoch auch ergeben, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen nicht in ausreichendem Maße über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Projektideen zu entwickeln und Einreichunterlagen zu erstellen und deshalb auf Unterstützung von Fachexpertinnen/Fachexperten angewiesen sind.

Mit dieser Förderungsrichtlinie soll die Entwicklung vielversprechender Projektideen zu umsetzungsreifen Vorhaben unterstützt werden. Ziel ist es, durch die Einbindung von Fachexpertinnen/Fachexperten – etwa Forschungseinrichtungen, Planungsbüros oder anderen spezialisierten Einrichtungen – bestehende Ideen weiterzuentwickeln und diese mithilfe von Studien sowie Beratungsleistungen zu konkretisieren. Dadurch sollen Projekte einen ausgereiften Planungsstand erreichen, der die Grundlage sowohl für eine anschließende Investition als auch für eine erfolgreiche Einreichung im Rahmen von Bundes- oder EU-Förderungsprogrammen im Wasserstoffbereich bildet.

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen.

Die KESS 2030 plus bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Das Land Steiermark bekennt sich in dieser Strategie im Bereich „Energie“ zur Unterstützung von Wasserstoffprojekten.

Nr.	Titel	Ziele
E-16	Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark beschleunigen	• Erarbeitung einer Wasserstoffstrategie für die Steiermark unter Berücksichtigung des Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP) und dem priorisierten und effizienten Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff in industriellen Hochtemperaturprozessen und für bestehende KWK-Anlagen • Unterstützung von Projekten bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Anwendung von erneuerbarem Wasserstoff • Ausarbeiten von Möglichkeiten zur Unterstützung von Unternehmen, um an EU-Mittel im Wasserstoffbereich zu kommen

Anhang

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist, und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer und Förderungsgeberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter

Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,

- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen,
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer die aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 12.2 lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist vereinbart,

- a) dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmende erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen

anfallenden, die Förderungsnehmerin/-werberin/-empfängerin bzw. den Förderungsnehmer/-werber/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO i. V. m. § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die nachstehenden Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- I. Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse
- II. Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene
- III. Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025
- IV. Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- I. an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- II. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 i. V. m. § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- III. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 EUR betragen, können gemäß § 40k TDBG 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zur Verantwortlichen/zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zur Datenschutzbeauftragten/zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Für die Steiermärkische Landesregierung
S e b a n z

A15 Energie, Wohnbau, Technik

Nr. 235

ABT15-578/2023-69

9. September 2026

Dipl.-Ing. Günther Friedrich; Verlautbarung des Erlöschens der Befugnis eines Zivilingenieurs

Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist die am 12. März 1980, GZl-314.665/2-l/4/1980, verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Wirtschaftsingenieurwesen in Maschinenbau an Herrn Dipl.-Ing. Günther Friedrich mit Ablauf des 3. Juni 2026 erloschen. 69/2026

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin:
H o l z e r

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 236

ABT16-131959/2025-08

16. September 2026

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/255136>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/255136>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L327 Sanierung Neudörfel – Hönigthal – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L327 Ragnitzstraße; BV: „Sanierung Neudörfel – Hönigthal“; km 5,900 bis km 8,400; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Kainbach bei Graz; BBL SZ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. Oktober 2026, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 255136-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 237

ABT16-208705/2026-02

11. September 2026

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B72 Sanierung Büchl bis Peesen AC16deck – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 25 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: HTL Hoch- und Tiefbau GmbH

Dokument-ID: 255208-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 238

ABT16-173904/2026-04

11. September 2026

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L104 Sanierung Sonnleitberg – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 21 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Südwestbau GmbH

Dokument-ID: 255211-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 239

ABT16-391075/2025-13

11 September 2026

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L543 Sanierung Großlobming West – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 70 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Hitthaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 255205-00

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at